

§ 12 VetFIV Wartezeit

VetFIV - Vet-FachinformationsV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Wartezeit ist im Sinne des Art. 35 Abs. 1 lit. c sublit. xiii der Verordnung (EU) 2019/6 in der Fachinformation anzugeben. Dabei sind
 1. 1.die unterschiedlichen Wartezeiten für jede Zieltierart, und
 2. 2.Wartezeiten für tierisches Gewebe und tierische Produkte wie Milch, Eier oder Honig gesondert anzugeben.
2. (2)Bei Veterinärarzneispezialitäten, die ausschließlich bei nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten angewendet werden dürfen, hat die Fachinformation einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at